

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

### **Satzung der Samtgemeinde Leinebergland über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Leinebergland in seiner Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde Leinebergland wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleitende, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleitenden, deren Schmutzwasser sie nach § 96 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

#### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

(1) Abgabepflichtig sind bei Direkteinleitungen die im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde bezeichneten Einleitenden.

(2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer über das Eigentum an dem Grundstück verfügt und Schmutzwasser einleitet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem der oder die Nießbrauchsberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel von Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben den neuen Verpflichteten.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht und Abgabeschuld**

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist. Satz 1 wird unwirksam, sobald die Samtgemeinde für das Grundstück den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt (§ 13 Nr. 1 NKomVG).

(2) Bei Kleineinleitungen entstehen die Abgabepflicht und die Abgabeschuld für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder die Abgabepflichtigen den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigen.

### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### **§ 5**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Personen berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Person

ab 01. Januar 2019      17,90 € im Jahr.

### **§ 6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 7**

#### **Pflichten der Abgabepflichtigen**

Die Abgabepflichtigen haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

– § 7 Abs. 1

seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 18 Abs. 3 NKAG festgesetzten Betrag (derzeit 10.000 €) geahndet werden.

## **§ 9**

### **Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Samtgemeinde Gronau (Leine) vom 29. Oktober 2001 und die Satzungen der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Samtgemeinde Duingen über die Abwälzung der Abwasserabgabe außer Kraft.

Gronau (Leine), den 01.11.2018

Samtgemeinde Leinebergland

Mertens

Samtgemeindebürgermeister

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Leinebergland unter dem Link „[www.sg-leinebergland.de/Bekanntmachungen](http://www.sg-leinebergland.de/Bekanntmachungen)“ zu finden.